



IBAG - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot
- 1.1 Angebote , die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
2. Vertragsabschluss
- 2.1 Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt hat.
3. Umfang der Lieferung
- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Bestellungsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders verrechnet.
4. Technische Unterlagen
- 4.1 Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen, sind nur annähernd massgebend; der Lieferant behält sich die ihm notwendig scheinenden Änderungen vor.
- 4.2 Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt werden noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benutzt werden, soweit sie vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet worden sind.
5. Vorschriften am Bestimmungsort
- 5.1 Der Besteller hat den Lieferanten auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen.
6. Preis
- 6.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk in "Schweizer Franken", ohne Verpackung. Alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zollabgaben gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Zahlungsbedingungen
- 7.1 Zahlungs-Konditionen verstehen sich wie folgt: 30 Tage netto
- 7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.
9. Lieferfrist
- 9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche technischen Punkte bereinigt sind.
- 9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert: -wenn dem Lieferanten die Angaben für die Ausführung der Bestellung nicht rechtzeitig zugehen, -wenn der Besteller nachträglich die Bestellung abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
- 9.3 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.
10. Prüfung und Abnahme der Lieferung
- 10.1 Der Besteller hat die Lieferung innert 10 Tagen zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 10.2 Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme nicht als vertragsgemäss, so hat der Besteller dem Lieferanten umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.
- 10.3 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.
11. Verpackung
- 11.1 Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders verrechnet und nicht zurückgenommen.
12. Übergang von Nutzen und Gefahr
- 12.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
13. Transport und Versicherung
- 13.1 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers und wird separat auf der Rechnung aufgeführt.
- 13.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art wird vom Lieferanten abgeschlossen. Die Prämie in Europa beträgt 0,15 %, in Übersee 0,3 % vom Warenwert und geht zu Lasten des Kunden (ab Werk Zürich).
14. Montage
- 14.1 Wünscht der Kunde Montage durch IBAG, bedingt dies eine spezielle Vereinbarung.
15. Garantie
- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauch-

- bar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 15.2 Der Lieferant trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in seinen Werkstätten entstehen (Ersatzteile, Nachbesserung und Arbeitszeit). Im Falle von Garantie-Leistungen beim Kunden werden die Reisespesen in Rechnung gestellt. Allfällige Frachtkosten für Ersatzteile ab Werk Zürich übernimmt der Lieferant. Frachtkosten ab Kunde retour nach Zürich gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.3 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.
- 15.4 Der Lieferant übernimmt den Endkunden gegenüber die Garantieleistung für alle innerhalb von 2 Jahren nach dem bescheinigten Verkaufsdatum auftretenden Schäden, die sich auf Mängel am Material oder in der Ausführung zurückführen lassen, Verschleissteile ausgenommen.
- 15.5 Die Garantiezeit für Verschleissteile beträgt 2000 Betriebsstunden innert 12 Monaten.
- 15.6 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht vom Lieferanten ausgeführte Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 15.7 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Aenderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und der Lieferant den Mangel beheben kann.
16. Haftung
- 16.1 Der Lieferant hat die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und seine Garantiepflicht zu erfüllen. Hingegen ist jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden wegbedungen.
17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.
- 17.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.
18. Gültigkeit
- 18.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Bestellungsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
Im weiteren gelten die VSM-Bedingungen.

Besondere Geschäftsbedingungen für Deutschland und Oesterreich

1. Eigentumvorbehaltsvereinbarungen
- 1.1 Kontokorrent-Vorbehalt, d.h. erweiterter EV bei laufender Geschäftsverbindung:
Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschliesslich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 1.2 Allgemeine Klausel
Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräussern oder zu verarbeiten.
- 1.3 Verlängerter EV nur bei Weiterverkauf
Der Käufer tritt dem Verkäufer hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 1.4 Allgemeine Sorgfaltspflichten
Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
Der Käufer darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder davon hergestellte Sachen ohne Zustimmung des Verkäufers weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.
Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Käufer untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Verkäufers in irgendeiner Weise ausschliessen oder beeinträchtigen können. Der Käufer darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretungen der Forderungen an den Verkäufer zunichte macht oder beeinträchtigt.
- 1.5 Ausschluss der Uebersicherung
Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10-25% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.